

Klimaschutz Neumünster

***Neues Landesförderprogramm
„Klimaschutz für Bürgerinnen und
Bürger“***

10.06.2020



Förderziel und Zweckungszweck:

Bürgerinnen und Bürger in ihren eigenen Klimaschutzbemühungen zu unterstützen und unkompliziert zu beantragende Investitionszuschüsse zu ermöglichen

Gegenstand der Förderung:

- Lastenfahrträder
- Errichtung eines Ladepunktes zur Ladung von Elektrofahrzeugen (Wallbox)
- Stromspeicher
- PV-Balkonanlagen
- Solarthermieanlagen
- Installation einer nichtfossilen Heizungsanlage
- Errichtung eines Fernwärmeanschlusses
- Errichtung eines Gründaches
- Regenwasserzisternen



Zuwendungsempfänger:

Natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Schleswig-Holstein. Es darf keine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Förderung ausgeübt werden. Pro Person ist nur ein Antrag für dieselbe Maßnahme möglich.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung ergeht als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung von 50% (bzw. 75 %) der förderfähigen Kosten bis zur Höhe der jeweils als Höchstfördersumme genannten Pauschalbeträge (max. 1.200 €).

Sonstige Zuwendungsbestimmungen:

Die beschafften und geförderten Gegenstände müssen mindestens zwei Jahre im Eigentum des Antragstellers verbleiben (Zweckbindungsfrist).



Verfahren:

- Online-Antragsformular ist gleichzeitig Verwendungsnachweis
- Kaufvertrag und Unterlagen sind hochzuladen
- Datenbegleitschein muss ausgedruckt und beim LLUR eingereicht werden
- Auszahlung: nach Prüfung der eingereichten Unterlagen in einer Summe
- Online-Antragstellung: https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/AFM_Klima
- Bewilligungsstelle: LLUR, Tel. +49 4347 704-0, Klimaschutz-SH@llur.landsh.de

Die Richtlinie ist befristet bis zum 31.12.2022

Verfügbare Fördermittel: 1,6 Mio. Euro über drei Jahre



Förderrichtlinie im Wortlaut: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Klimaschutz/documents/Foerderrichtlinie.html>

